

3. HAUSNUMMERN UND HAUSNUMMERNGUT

Ursprünglich war mit jedem Hause, das einem Bürger gehörte, das Recht zur Nutzung gewisser Gemeindegüter verbunden. Dieser Zustand bestand schon vor der Einführung des Grundbuches und der damit verbundenen Hausbenummerung, also schon zu einer Zeit, da die Häuser noch, wie bereits der Name sagt, *Hauszeichen*⁷ trugen. Die Nutzungsgüter selbst bezeichnete man, und zwar im Gegensatz zu anderen Gemeindegütern, dementsprechend als «Hausteile», später, also nach der Zuteilung der Hausnummern, im Volksmunde teilweise aber auch als «Hausnummerngut».

7 Die Inhaber der Hausteilgüter, gleichgültig ob es sich um Wald- oder Hausteile handelte, erkannte man an dem am Grenzpfahl eingeschnittenen oder eingebrannten Hauszeichen, weshalb die Waldhirte und Grabenmeister jeweils ein solches Verzeichnis bei sich trugen. Dieses wurde selbstredend auch noch für andere Zwecke (z. B. als Vorlage für das Anzeichnen des Holzes) verwendet.